

Antrag auf Erteilung einer Bedarfsträger - Kennung für die Teilnahme am Kontenabrufverfahren

Kontenstammabfrage nach § 93 Abs. 7 Abgabenordnung (AO)

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23.12.2003 war es seit 01.04.2005 für bestimmte Behörden möglich, Bestandsdaten zu Konto- und Depotverbindungen bei Kreditinstituten über das Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Den kommunalen Vollstreckungsbehörden war diese Möglichkeit zunächst nicht gegeben.

Zum 01.01.2009 wurden die Regelungen insoweit geändert, als es für Gemeinden nun unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, bei der Erhebung von Steuern ebenfalls eine Kontenstammabfrage durchzuführen. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) erläutert ausdrücklich, dass unter den Begriff der Erhebung auch die Vollstreckung der Forderungen fällt.

Für die kommunale Vollstreckungsbehörde beschränkt sich die Abfrage gemäß § 93 Absatz 7 AO nur auf Realsteuern nach § 1 Absatz 2 AO, eine Abfrage für landesgesetzlich geregelte Abgaben ist nicht zugelassen. Eine Abfrage ist weiterhin nur zulässig, soweit ein Auskunftersuchen beim Vollstreckungsschuldner nicht zum Erfolg geführt hat bzw. voraussichtlich keinen Erfolg versprechen wird. Für eine rechtlich nicht zu beanstandende Kontenstammabfrage ist die ersuchende Behörde verantwortlich.

Für die Zulassung zur Kontenstammabfrage ist es zunächst erforderlich, dass die Behörde eine Bedarfsträgerkennung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt. Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Landesverbandes zum Download bereit gestellt.

Mit dem Erhalt der Bedarfsträgerkennung gibt das BZSt weitere Informationen, wie der amtliche Vordruck in elektronischer Form für den Kontenabruf zu erhalten ist.

Da dieser Vordruck lediglich im fwp-Format bereit gestellt wird und die kommunalen Vollstreckungsbehörden zum Einlesen regelmäßig nicht an die EDV- Netze IVBB bzw. TESTA der Bundesverwaltung angeschlossen sein werden, ist es auf Grund des Formates zusätzlich erforderlich, sich das (kostenlose) Programm FormsForWebFiller im Internet zu besorgen. Diese Maßnahmen werden aber ebenfalls im Schreiben des BZSt näher erläutert.

Der Antrag wird am Bildschirm ausgefüllt und nach Unterschrift per Post ans BZSt verschickt. Eine Anfrage per Mail bzw. Fax ist nicht zugelassen.

Torsten Heuser